



Der Wahlvorstand für die Personalratswahl 2015

Magdeburg, 16.03.2015

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates

Gemäß § 12 PersVG LSA ist am **Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**
ein **Personalrat** zu wählen. Der Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern. Davon stellen

| | |
|------------------|------------------|
| die Beamten | keinen Vertreter |
| die Arbeitnehmer | 13 Vertreter. |

Auf Grund der Vorschriften des § 17 PersVG LSA ist es der Gruppe der Beamten nicht möglich, einen eigenen Vertreter in den Personalrat zu wählen. Gleichwohl kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand der Gruppe der Arbeitnehmer anschließen.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt beim Wahlvorstand

im **Büro des Personalrats** (Haus 18, Zimmer 317)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden. Das PersVG LSA und seine Wahlordnung liegen zur Einsicht bei. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können binnen sechs Arbeitstagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 24.03.2015.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen seit Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum 07.04.2015, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für die zu wählende Gruppe der Arbeitnehmer einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten der Gruppe der

Arbeitnehmer müssen von mindestens **50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen** unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbänden müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein (§ 8, Abs. 3 WO PersVG LSA).

Die Wahlvorschläge sind ab dem 17.03.2015 jeweils Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr beim Wahlvorstand - im Büro des Personalrats (Haus 18, Zimmer 317) - einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum und Funktionsbezeichnung sowie der Arbeitsbereich anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen, insbesondere fristgerecht eingereichten, Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden am 08.04.2015 bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Mensa, im Haus 18, in den Häusern 60a + 60b, im Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe, in der Universitätsfrauenklinik und auf der Homepage des Personalrates bekannt gegeben.

Die **Stimmabgabe** für die Arbeitnehmer erfolgt:

| | |
|--|--|
| im Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe im Haus 60a | am 28.04.2015 von 11:30 bis 13:00 Uhr am 28.04.2015 von 11:00 bis 15:00 Uhr |
| in der Universitätsfrauenklinik in der Mensa | am 29.04.2015 von 12:30 bis 14:30 Uhr am 29.04.2015 von 11:00 bis 14:30 Uhr |

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf schriftlichen Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 WO PersVG LSA erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen.

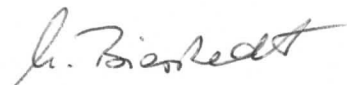
Weiterhin wird ihnen ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl und der öffentlichen Auszählung der Stimmen im Wahllokal in der Mensa festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 16.03.2015


Dr. A. Mai
Vorsitzender


B. Unger
stellv. Vorsitzender


U. Bierstedt

Ausgehängt am 16.03.2015 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am: